Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27263

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kursen der Fortbildungsschule teilnehmen. Ebenso ist ein Schüler, solange er die Gewerbeschule besucht, von dieser Schule dispensiert. Das Maximum der Schülerzahl soll für einen Lehrer 20 nur ganz ausnahmsweise übersteigen.

Die Fortbildungsschule umfaßt drei aufeinanderfolgende Jahreskurse; der dritte schließt im März vor der eidgenössischen Aushebung. Es ist per Jahr je vom 1. November bis Mitte März wöchentlich an je zwei Abenden zwei Stunden Unterricht zu erteilen.

b) Eine gewerbliche Fortbildungsschule besteht in Appenzell (Jahreskurs mit zirka 45 Schulwochen zu sechs Unterrichtsstunden); hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in Haslen und Oberegg. Dazu kommt der Fachkurs für Handstickerei für Mädchen in Appenzell.

IV. Sekundarschulen.

Seit 1909 existiert nur noch die Realschule Oberegg (zwei Jahreskurse), nachdem durch Beschluß des Großen Rates vom 29. Mai 1908 die im Jahre 1871 gegründete Realschule Appenzell als eingegangen erklärt wurde und beinahe sämtliche Schüler sich dem in Appenzell neugegründeten Realgymnasium St. Anton zugewendet hatten. Dazu die private Mädchenrealschule in Appenzell.

V. Mittelschulen.

Lehr- und Erziehungsanstalt der Väter Kapuziner im Kollegium St. Antonius zu Appenzell.

Gegründet 1908. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Provinzials der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Die Schule besteht aus einem Progymnasium von fünf (vom nächsten Jahre an von sechs) und einer Realschule von drei Jahreskursen. Je zu Ostern beginnt ein Vorbereitungskurs für Einheimische und Auswärtige. Eintritt vom zurückgelegten 12. Altersjahre an. Vorbereitung auf höhere Mittelschulen. Staatliche Schulaufsicht.

17. Kanton St. Gallen.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Im Kanton bestanden 1922 37 Kleinkinderschulen und 17 Kindergärten. Eintrittsalter: $2^1/_2$—4 Jahre.

II. Obligatorische Primarschule.

Eintrittsalter: 6. Altersjahr.

Schulpflicht: 6.—15. Altersjahr. Alltagsschule: 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr); Ergänzungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr). Die Entlassung aus der Ergänzungsschule erfolgt jährlich zweimal, jeweilen am Schluß eines Schulsemesters.

An Stelle der Ergänzungsschule ist in den meisten Schulen ein volles VIII. Alltagsschuljahr getreten.

Schulbeginn: Mai.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 26—42.

a) Alltagsschule.

Wöchentliche Stunden: I. Schuljahr 18; II. Schuljahr 20; III. Schuljahr 24; IV.—VII. respektive VIII. Schuljahr 27—33.

Schulen:[1]) 839.

Schultypen:

606 Ganztagjahrschulen (42 Wochen alle Klassen Vor- und Nachmittagsunterricht).

77 Dreivierteljahrschulen (entweder 39 Wochen alle Klassen Vor- und Nachmittagsunterricht, oder 42 Wochen Schulzeit, alle Klassen im Sommer Vormittagsunterricht und im Winter Ganztagsunterricht).

54 teilweise Ganztagjahrschulen (42 Wochen Schulzeit; wenigstens zwei Klassen erhalten Ganztagsunterricht, die andern Halbtagsunterricht, zum Beispiel vormittags IV.—VIII. Klasse, nachmittags I.—V. Klasse).

75 Doppelhalbtagjahrschulen (42 Schulwochen; vier Klassen erhalten Vormittagsunterricht und vier Klassen Nachmittagsunterricht).

Zwei Halbtagjahrschulen (42 Schulwochen; alle Klassen zusammen nur am Vormittag oder nur am Nachmittag Unterricht; beide Schulen vom gleichen Lehrer geführt).

Sechs geteilte Jahrschulen (42 Schulwochen; die untern Klassen werden im Sommer, die obern Klassen im Winter unterrichtet).

19 Halbjahrschulen: Die Unterrichtszeit darf nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Mit den Halbjahrschulen sind Repetierschulen verbunden. Sie beginnen vier Wochen nach dem Schluß der ersteren und enden vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben.

Die Schulen sind entweder Gesamtschulen (1922 noch 125), das heißt solche, in denen alle sieben respektive acht Kurse von demselben Lehrer Unterricht erhalten, oder Sukzessivschulen, das heißt solche, wo jeder Kurs oder mehrere zusammen (nicht aber alle) unter einem Lehrer stehen.

b) Ergänzungsschule.

VIII. und IX. Schuljahr. Dieselbe muß in allen Schulen während des ganzen Jahres gehalten werden. Wöchentliche Unterrichtszeit: Sechs Stunden im Minimum. Zum Besuche derselben sind alle Schüler verpflichtet, welche aus der Alltagsschule entlassen werden und nicht eine Sekundarschule besuchen. An Halbjahrschulen sind die Repetier- und Ergänzungsschulen im stillstehenden Semester

[1]) Schule bedeutet die von einer Lehrkraft unterrichtete Schülerzahl.

während 18 Wochen mit je zwei halben Tagen zu halten. Im Schuljahr 1922 bestanden nur noch 96 Ergänzungsschulen; in den meisten Schulen ist die Ergänzungsschule durch den achten Kurs der Alltagsschule ersetzt.

Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen.

a) Die weibliche Arbeitschule ist vom Beginn der IV. Klasse an obligatorisch. Die meisten Schulen beginnen indessen mit der III. Klasse. Die Zahl der wöchentlichen Arbeitschulstunden variiert zwischen drei und sechs.

b) Der Knabenhandarbeitsunterricht ist in einer größern Reihe von Gemeinden eingeführt. Eintritt 10.—15. Altersjahr. Kurse von 20—42 Wochen.

III. Sekundarschulen.

Die Sekundarschulen werden entweder von Gemeinden oder von Privaten mit oder ohne Unterstützung öffentlicher Korporationen errichtet und erhalten. Eintritt: 12.—14. Altersjahr. Aufnahmebedingungen: Lehrziel der sechs ersten Kurse der Primarschule. Aufnahmeprüfung oder Probezeit von einem Monat. Austritt vor Beendigung der zweiten Klasse hat zur Folge, daß der betreffende Schüler wieder die Ergänzungsschule, respektive achte Klasse zu besuchen hat. 2—4 Jahreskurse mit 42 Wochen zu 35 Stunden im Maximum. Mit der Sekundarschule können auch Lateinkurse verbunden werden. Schulgeld. Der Besuch einer Anzahl von Schulen ist unentgeltlich. Im Jahre 1922 bestanden folgende 41 Sekundarschulen: St. Gallen: Stadtsekundarschulen, katholische Kantonssekundarschulen, Häggenschwil, Goldach, Rorschach, Rheineck, St. Margrethen, Berneck, Altstätten katholisch, Altstätten evangelisch, Oberriet, Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Wartau, Sargans, Ragaz, Mels, Flums-Berschis, Wallenstadt, Quarten, Weesen, Schännis, Uznach, Rapperswil, Wildhaus-Alt St. Johann, Neßlau-Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, St. Peterzell, Necker, Bütschwil-Ganterschwil, Kirchberg, Oberuzwil, Henau, Niederuzwil, Flawil, Degersheim, Wil, Goßau.

IV. Fortbildungsschulen und Fachschulen für gewerbliche, industrielle, hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Berufsbildung.

a) Fortbildungsschulen.

Ein kantonales Obligatorium für den Fortbildungsschulunterricht besteht gemäß kantonalem Lehrlingsgesetz für Jünglinge und Töchter, welche in einem Lehrverhältnisse stehen. Die kantonale Verfassung ermächtigt überdies die politischen und Schulgemeinden, den Fortbildungsschulbesuch für alle Jugendlichen ihres Territoriums obligatorisch zu erklären.

Die Fortbildungsschulen gruppieren sich folgendermaßen:

I. Allgemeine Fortbildungsschulen; sie pflegen den Unterricht nur in den sogenannten allgemeinen Fächern. II. Berufliche Fortbildungsschulen; neben den sogenannten allgemeinen Fächern widmen sie sich den Fächern ihrer Berufsgruppen; demnach sind zu unterscheiden: 1. die gewerblichen Fortbildungsschulen; 2. die kaufmännischen Fortbildungsschulen; 3. die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen; 4. die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Neben diesen beruflichen Fortbildungsschulen, die nur 1—4 Semesterkurse umfassen, bestehen eigentliche Berufsschulen.

b) Fachschulen.

1. Die städtische Gewerbeschule in St. Gallen.

Die Schule ist bestimmt, den Lehrlingen und Lehrtöchtern der gewerblichen Berufsarten während ihrer Lehrzeit diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, deren sie zu ihrer späteren Berufstätigkeit bedürfen.

Der Unterricht wird in Semesterkursen erteilt (Sommersemester Ende April bis Mitte Oktober, Wintersemester Ende Oktober bis Ende März) und umfaßt die Bautechnische Abteilung, Mechanisch-technische Abteilung, Dekorative Abteilung, Lehrwerkstätten der Konditoren und Bäcker, Coiffeure, Gärtner, Photographen, Schneider und Schuhmacher, Industrie- und Gewerbemuseum mit Mustersammlungen und Fachbibliotheken.

Dem Museum ist angegliedert:

2. Fachschule und Kurse des Stickereigewerbes am Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen.

Die Schule gliedert sich in folgende Hauptabteilungen:

a) Zeichnungsschule; 5—9 Semester; Entwerfer- und Vergrößerer-Berufslehre. b) Kunststickatelier; Kurse von verschiedener Dauer (Ausbildung von Fachlehrern des Kunststickens zwei Jahre); Diplom; auch Malen auf Stoff. c) Nähmaschinenstickerei; Lehrzeit 3—6 Monate. d) Lehrlingsschule für Entwerfer und Vergrößerer; $^1/_2$ Tag pro Woche für die Dauer der Lehrzeit. e) Zeichnen, Vergrößern und Gewerbslehre für industrielle Angestellte; Abendstunden von Oktober bis April; f) Stickfachkurse für industrielle Angestellte und Zeichnen; Tages- und Abendkurse.

3. Webschule Wattwil.

Privatinstitut zur Förderung der Baumwoll-, Woll- und Leinenindustrie; Garn- und Warenprüfungsstelle; Atelier für Musterzeichnen. Ausbildung von Webereitechnikern. — Die Schule umfaßt für Techniker, die mindestens eine einjährige Webereipraxis absolviert haben müssen, drei Semester, beginnend je anfangs Mai und November. — Semesterkurse für Kaufleute, die sich lediglich Materialkenntnisse aneignen möchten. — Die Schule ist kein Internat. — Gelegenheit

zum Besuche der in der Webschule selbst installierten kaufmännischen Fortbildungsschule.

4. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule und hauswirtschaftliche Sommerschule Custerhof in Rheineck.

Die landwirtschaftliche Schule umfaßt zwei Winterkurse, welche anfangs November beginnen und Ende März schließen. Eintrittsalter: In der Regel zurückgelegtes 16. Jahr. Kostgeld.

Die Hauswirtschaftsschule hat den Zweck, Töchtern vom Lande in dreimonatigen Kursen (April bis Juni und Mitte Juli bis Mitte Oktober) die Kenntnisse zu vermitteln, welche ein bäuerlicher Haushalt erfordert. Aufnahmealter: 17 Jahre. Kostgeld.

5. Frauenarbeitschule der Stadt St. Gallen.

Sie zerfällt in:

a) Die Abteilung für berufliche Ausbildung, für Weißnäherinnen, Damen- und Knabenschneiderinnen, Modistinnen; zweijährige Lehrzeit; Mindestalter: 15 Jahre. b) Die Abteilung zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen; $2^1/_2$jährige Ausbildungszeit; Mindestalter: 17 Jahre. c) Die Abteilung: Kurse für den Hausgebrauch; Tages- und Abendkurse von verschiedener Dauer.

6. Hauswirtschaftliche Schule „Broderhaus" in Sargans.

Dauer der Schule 3—6 Monate für Mädchen vom zurückgelegten 17. Altersjahr an. Schulgeld.

7. Haushaltungsschule St. Gallen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (Internat),

umfassend a) die Abteilung zur Ausbildung von Hausbeamtinnen (Diplom); $1^1/_2$ Jahreskurse; Schulbeginn anfangs Mai; Mindestalter 19 Jahre; Absolvierung von neun Schulklassen; Jahreskurse; b) die Abteilung für Haushaltungskurse; Halbjahreskurse; Beginn je im Mai und November; Mindestalter 16 Jahre; c) Kurse von sechs bis acht Wochen für feinere Küche.

V. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Kantonsschule St. Gallen.

Staatliche Anstalt. Jährliche Schulwochen 42. Konvikt. Schulgeld.

Die Kantonsschule besteht aus folgenden vier Abteilungen:

a) Gymnasium. Eintritt: 12. Altersjahr; schließt an den 6. Primarschulkurs an. Aufnahmeprüfung verlangt. Sieben Jahreskurse. Mit der III. Klasse tritt die Teilung in ein Literargymnasium und ein Realgymnasium ein. Das untere Gymnasium zählt vier, das obere drei Kurse. Maturität.

b) Technische Abteilung. Eintritt: 14. Altersjahr mit Anschluß an die II. Klasse der Sekundarschule. Mit der IV. Klasse

tritt eine Bifurkation in dem Sinne ein, daß es den Schülern freisteht, entweder eine mechanisch-technische oder chemisch-technische Richtung zu verfolgen. Aufnahmeprüfung verlangt. Technische Abteilung: $4^1/_2$ Jahreskurse. Maturität.

c) Merkantile Abteilung. Eintrittsalter: 14 Jahre; die Schule schließt an den II. Kurs der Sekundarschule an; sie umfaßt vier Jahreskurse und bildet die Vorschule für die kaufmännischen Berufsarten und den Besuch der Handelshochschule. Maturität.

d) Sekundarlehramtsschule. Die Lehramtsschule zerfällt nach ihrer im Jahr 1909 zum Abschluß gebrachten durchgreifenden Reorganisation in eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung, je fünf Semester. Ihr ist eine Übungsschule für die Sekundarlehramtskandidaten angeschlossen worden. Für den Eintritt in die Sekundarlehramtsschule ist der Besitz des Maturitätszeugnisses oder eines erstklassigen Primarlehrerpatentes Voraussetzung.

2. Lehrerbildungsanstalten.

a) Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach. Staatliche Anstalt mit Internat. Eintritt: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Vier Jahreskurse. Gemischte Klassen (Knaben und Mädchen).

b) Abteilung für Sekundarlehramtskandidaten an der Kantonsschule (siehe Kantonsschule).

c) Arbeitslehrerinnen- und Hauswirtschaftslehrerinnenschule (siehe Frauenarbeitsschule),

d) Kindergärtnerinnenschule in St. Gallen. $1^1/_2$ Jahreskurse mit Diplomprüfung. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahre an und mit mindestens zweijähriger Sekundarschulbildung.

3. Kantonale Verkehrsschule.

An der kantonalen Verkehrsschule sind, den wichtigsten öffentlichen Verkehrsdiensten entsprechend, folgende vier Fachschulen von je zweijähriger Dauer errichtet: a) Abteilung Eisenbahn; b) Abteilung Post; c) Abteilung Telegraph; d) Abteilung Zoll. Neben diesen Fachschulen besteht an der Anstalt ein Vorkurs aus zwei Halbjahreskursen.

Minimaleintrittsalter für die Fachabteilungen 15 Jahre, für den Vorkurs 14 Jahre. Schuljahresbeginn Mitte April. Schulgeld.

Anhang.

4. Musikschule St. Gallen.

Theoretische und praktische Ausbildung auf allen Gebieten der Musik. Schulgeld.

5. Landerziehungsheim „Hof-Oberkirch“ (Knaben und Mädchen).

Primar-, Sekundar- und Gymnasialunterricht; Handelsfächer. Staatliche Schulaufsicht.

VI. Hochschulen.

Die Handelshochschule.

Die Handelshochschule St. Gallen ist eine städtische Anstalt unter der Leitung des kaufmännischen Direktoriums (Handelskammer der Stadt St. Gallen) mit Bundessubvention. Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis einer schweizerischen, voll ausgebauten Handelsmittelschule oder ein gleichwertiges Zeugnis einer andern in- oder ausländischen Lehranstalt. Wer keinen solchen Ausweis besitzt, hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, auf die ein Vorkurs in ein bis zwei Semestern vorbereitet; Eintritt zu Beginn eines jeden Semesters: Mitte April und Anfang Oktober.

Nach mindestens vier regulären Studiensemestern kann das Diplom der Handelshochschule (Abteilung für Bank, Handel, Verwaltung und Versicherung), nach mindestens fünf Semestern das Handelslehrerdiplom erworben werden.

Dem chemisch-physikalischen Institut der Handelshochschule ist die Schweizerische Versuchsanstalt für Textil-, Leder- und Seifenindustrie angegliedert.

VII. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

(K. = Knaben, M. = Mädchen.)

a) Für sittlich gefährdete Kinder:

1. Kantonale Besserungsanstalt in Oberuzwil (K.).
2. Erziehungs- und Rettungsanstalt zum „Guten Hirten" in Altstätten. (Für Mädchen nach beendigter Schulpflicht.) Privat.
3. Joseph-Erziehungsheim in Altstätten. Privat.
4. Evangelische Rheintalische Erziehungsanstalt Wyden bei Balgach (K.). Privat.
5. Evangelische Erziehungsanstalt „Langhalde" in Gaiserwald (Abtwil). Privat.
6. Kinder- und Mädchenerziehungsheim „Sonnenhof" in Ganterswil. Privat.
7. Evangelisch-Werdenbergische Erziehungsanstalt in Stauden-Grabs. Staatliche Schulaufsicht.
8. Kinder-Erziehungsheim der Gemeinde Neßlau.
9. Katholische Erziehungsanstalt St. Iddaheim in Lütisburg. Für verwaiste und andere erziehungsbedürftige, aber unverdorbene Kinder. Abteilung für bildungsfähige schwachsinnige Kinder. Staatliche Schulaufsicht.
10. Katholische Knabenerziehungsanstalt Thurhof bei Oberbüren. Staatliche Schulaufsicht.
11. Katholische Mädchenerziehungsanstalt Burg in Rebstein. Staatliche Schulaufsicht.
12. Mädchen-Asyl in St. Gallen des Vereins der Freundinnen junger Mädchen.
13. Kinderheim „Felsengrund" in Stein (Toggenburg). Privat.

14. Asyl für schutzbedürftige Mädchen in St. Gallen. Privat.
15. Fürsorgeheim Waldburg auf Rotmonten bei St. Gallen (M.).
16. Evangelisches Mädchenerziehungsheim „Sonnenbühl" in Bruggen. Privat-gemeinnützig.
17. Toggenburger Knabenerziehungsanstalt „Hochsteig" bei Wattwil. Staatliche Schulaufsicht.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

1. Ostschweizerisches Blindenheim Heiligkreuz in St. Gallen. Aufnahme vom zurückgelegten 15. Altersjahre an.
2. Taubstummenanstalt Rosenberg in St. Gallen. Staatliche Schulaufsicht.
3. Schwachsinnigen-Anstalt Marbach. Kantonale Gemeinnützige Gesellschaft.
4. Johanneum, Schwachsinnigen-Anstalt in Neu-St. Johann. Privat.

18. Kanton Graubünden.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert.

II. Obligatorische Primarschule.[1])

Minimaleintrittsalter. 7. Altersjahr, zurückgelegt bei Beginn des Schuljahres oder bis zum 31. Dezember.

Schulpflicht. Mindestens acht volle Schuljahre, 7.—15. Altersjahr. Volksschule (I.—VIII. Schuljahr). Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Schüler eine eigene Klasse einzurichten. Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Schulzeit. Schulbeginn Oktober. Mindestens 28 jährliche Schulwochen. Die Zahl der Schulstunden beträgt maximal 33 Stunden unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen, oder eine obligatorische Sommerschule von zehn Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Stunden einrichten oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitschule.[2]) Obligatorisch für sämtliche Mädchen vom II. Schuljahre an bis zum gesetzlichen Austritt aus

[1]) Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904.
[2]) Gesetz über Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden. Vom Volke angenommen am 4. März 1923.